

Frühe Hilfen für Familien

KINDER BRAUCHEN

- **Schutz und Sicherheit**
- **Körperliches Wohlergehen**
- **Bindung und Beziehung**
- **Liebe und Wertschätzung**
- **Anregung und Förderung**



GEMEINSAM DAS KINDESWOHL SCHÜTZEN

Hürther Kinderschutzkonzept für 6-10-jährige

GEMEINSAM DAS KINDESWOHL SCHÜTZEN

Von der Idee zum Konzept

Im Herbst 2008 verständigten sich Jugendamt und Schulamt auf Initiative der Präventionsstelle „Frühe Hilfen für Familien“ darauf, das Soziale Frühwarnsystem für die Altersstufe der 6-10-jährigen Kinder auszubauen und den präventiven Kinderschutz in ein umfassendes Konzept einzubetten. Auch bei bereits eingetretenen Gefährdungen sollten Lehrer, Erzieher, Fachkräfte der Jugendhilfe sowie Mitarbeiter anderer beteiligter Dienste und Beratungsstellen auf gemeinsame Verfahrensstandards zurückgreifen können und Handlungssicherheit erhalten.

Es wurde beschlossen, auf der Grundlage der für die Systeme Schule und Jugendhilfe relevanten rechtlichen Bestimmungen mit allen beteiligten Akteuren ein gemeinsames Kinderschutzkonzept für die Praxis zu erarbeiten. Dies sollte in einer extern moderierten Workshopreihe unter dem Titel „Gemeinsam das Kindeswohl schützen“ erfolgen.

Zur Auftaktveranstaltung luden der Bürgermeister der Stadt Hürth und der für den Grundschulbereich zuständige Schulrat des Rhein-Erft-Kreises gemeinsam ein. Sie fand am 31.03.2009 in der Dr. Kürten Schule in Hürth-Hermülheim statt und erfreute sich großer Resonanz: Mehr als 70 Teilnehmer aus Grund- und Förderschulen, Offener Ganztagsbetreuung, öffentlicher und freier Jugendhilfe, Schulverwaltung, Regionaler Schulberatung, Sozialamt, Ordnungsamt, Polizei, Gesundheitshilfe sowie Erziehungs- und Familienberatung waren der Einladung gefolgt und lernten sich bei dieser Gelegenheit auch einmal persönlich kennen.

Schnell war man sich einig: Wenn der Zustand und das Verhalten einzelner Kinder bei Lehrern und Erzieher/innen Sorgen um deren Wohlergehen auslösen, sollen verbindliche Kooperationen den Kindern und Familien zeitnah wirksame Hilfen vermitteln. Anlässe, die Zusammenarbeit im Kinderschutz zu verbessern, kamen bei der Auftaktveranstaltung reichlich zur Sprache, z.B.:

- *langwierige Prozesse ermüden und zermürben / fehlendes Handeln*
- *Eltern nehmen Hilfen nicht an / mangelnde Kooperationsbereitschaft der Eltern*
- *vorschneller Aktionismus aus Zeitmangel / Informationsmangel*
- *räumliche Entfernung der einzelnen Handlungspartner*
- *man verliert Kind aus dem Blick durch häufigen Austausch auf der Sachebene*
- *mangelnde Rückmeldung / mangelnde Transparenz verunsichern etc.*

Tagtäglich erleben Lehrer und Erzieher/innen die Kinder im Unterricht und Betreuung. Sie können am ehesten merken, wenn etwas nicht stimmt. Für den Umgang mit solchen Wahrnehmungen wünschten sie sich:

- *Abbau von Hemmschwellen, Vorurteilen und Kooperationsproblemen*
- *gemeinsames Arbeiten, gemeinsame Fortbildung im Kinderschutz*
- *Zuständigkeiten klären, Ansprechpartner für Problembereiche benennen*
- *Hilfezugänge für Eltern öffnen, Brücken bauen*
- *Sprechstunden des Jugendamtes in Schulen*
- *Einrichtung Notfallstelle, Zentrale Anlaufstelle, Vermeidung von Wartezeiten*



Zur Erarbeitung des Hürther Kinderschutzkonzeptes wurden weitere Workshops vereinbart, die Herr Uwe Sandvoss und Frau Kathrin Kramer aus Dormagen moderierten. Die Stadt am Rhein, bekannt durch die Babybegrüßungsbesuche, verfügt über eine gut ausgebaute Präventions- und Netzwerkarbeit.

Das Jugendamt Hürth installierte 2005 Soziale Frühwarnsysteme, richtete die Präventionsstelle ein und ergänzte „Frühe Hilfen“ für Kinder von Geburt an durch Förderung der Erziehung in der Familie. Der Ausbau für die Primarstufe erfolgte unterstützt vom ISA e.V. (Qualitätszirkel).

Beim Workshop am 06.10.2009 in der Turnhalle der Grundschule Berrenrath ging es um rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen sowie die Bildung von Arbeitsgruppen. Diese diskutierten in den folgenden Monaten die Themen Leitbild, Armutsprävention, Verfahrensstandards, Präventionsangebote und Einzelfallhilfen und formulierten die Arbeitsergebnisse als Bausteine für das Konzept.



Das zweite Treffen am 01.12.2009 in der Fischenicher Grundschule beschäftigte sich mit dem *Erkennen* von Kindeswohlgefährdungen. Die eigene Wahrnehmung zu thematisieren und individuell verschiedene Blickwinkel in gegenseitiger Wertschätzung zusammenzutragen, wurde als Herausforderung und Chance erkannt. Ebenso wichtig wie das Erkennen von Gefährdungen erschien das Erkennen von Ressourcen bei Kindern, Eltern, Fachkollegen und Kooperationspartnern.

Der dritte Workshop am 02.02.2010 fand in der Aula der Efferener Grundschulen statt. Beim Thema „*Beurteilen* von Kindeswohlgefährdungen“ stand die Gefährdungseinschätzung mit Hilfe verschiedener Einschätzungsbögen im Fokus. Anhand von Fallbeispielen wurden die Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit zwischen den Fachkräften sowie die Gespräche mit den Eltern thematisiert.

In der Carl-Orff-Grundschule bildete beim vierten Workshop das *Handeln* bei Kindeswohlgefährdungen den thematischen Schwerpunkt, denn ein wirksamer Kinderschutz hängt wesentlich davon ab, ob die Zusammenarbeit funktioniert und passende Hilfen in ausreichender Weise vorhanden sind. Dazu wurden die Ergebnisse der Arbeitsgruppen vorgestellt und diskutiert.

Zum Abschlusstreffen am 26.10.2010 in der Bodelschwingh-Schule Alt-Hürth liegt nun das redaktionell überarbeitete Konzept vor. Es bildet eine gute Grundlage für die Zusammenarbeit, die es in der Praxis mit Leben zu füllen und weiterzuentwickeln gilt.

„Gemeinsam das Kindeswohl schützen“

Hürther Kinderschutzkonzept für 6-10-jährige

Inhaltsverzeichnis

1.	Aufwachsen in Wohlergehen	Normative Ebene Qualitätsentwicklung
1.1	Leitbild	
1.2	Was bedeutet „Kindeswohl“?	
1.3	Was bedeutet „Kindeswohlgefährdung“?	
1.3.1	Begriffsbestimmung	
1.3.2	Erscheinungsformen	
1.3.3	Risikofaktoren	
2.	Zusammenarbeit im Kinderschutz	Strategische Ebene Kooperationsentwicklung
2.1	Schnittstellen und Übergänge	
2.2	Soziales Frühwarnsystem	
2.3	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	
2.4	Verfahrensstandards bei Hinweisen auf KWG mit Ablaufschema und Einschätzungsbogen	
2.5	Hinweise zum Datenschutz	
3.	Angebote und Hilfen	Operative Ebene Angebotsentwicklung
3.1	Beratungs- und Förderangebote	
3.1.1	Gesundheitsförderung	
3.1.2	Armutsprävention	
3.1.3	Bildungs- und Entwicklungsförderung	
3.1.4	Frühe Hilfen für Familien	
3.2	Einzelfallhilfen	
3.2.1	Hilfen für Familien mit psychischen Erkrankungen	
3.2.2	Betreuung und Versorgung in Notsituationen	
3.2.3	Hilfen zur Erziehung	
3.3	Interdisziplinäre Zusammenarbeit	
4.	Kooperation und Evaluation	
5.	Impressum / Quellenangaben / Anlagen	

1. Aufwachsen in Wohlergehen

1.1 Leitbild

Ein Aufwachsen in Wohlergehen für alle Hürther Kinder und Jugendliche ist Leitziel der Jugendhilfe und umfasst ebenso die Sozialisationsfelder Bildung, Kultur und Sport. Um diesen Anspruch einzulösen, bedarf es einer den Alltag der Menschen begleitenden Infrastruktur an Einrichtungen, Leistungen und Angeboten. In guter Zusammenarbeit wollen wir deshalb allen Hürther Kindern die Chance auf eine erfolgreiche Entwicklungs- und Bildungskarriere sowie die Teilhabe am sozialen Leben eröffnen. Wir verständigen uns dabei auf folgende Grundannahmen:

Alle Eltern sind um das Wohlergehen und die Entwicklung ihrer Kinder besorgt.

Jede Familie strebt danach, ihr Leben in eigener Verantwortung innerhalb der Gesellschaft zu gestalten. Wir erkennen diesen Wunsch nach Autonomie und gesellschaftlicher Teilhabe an. Auch wenn Lebensumstände zunächst nicht so aussehen und Handlungsweisen Anlass zu Zweifeln geben, gehen wir trotzdem grundsätzlich davon aus, dass alle Eltern das Beste für ihre Kinder wollen. Dies ist eine wichtige Grundlage, um eine gelingende Verständigung zwischen Lehrern, Fachkräften und Eltern zu ermöglichen und eine Beziehung herzustellen.

Allen Eltern möchten wir mit Wertschätzung und Verbindlichkeit begegnen.

Wertschätzung ist ein wechselseitiger Prozess, der prägend auf die Beziehungen der Familienmitglieder untereinander wirkt. Eine von Respekt und Verbindlichkeit getragene Haltung und Einstellung ermöglicht einen Dialog im Sinne der Kinder. Sie eröffnet allen Familienmitgliedern Chancen einer Persönlichkeitsentwicklung und steigert ihre Handlungssicherheit und emotionaler Stabilität. Sie dient dem Kindeswohl und löst das Recht eines jeden jungen Menschen auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit ein.

Kinderschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die Rechte des Kindes sind in der UN-Kinderrechtskonvention verankert. Jugendhilfe hat die Aufgabe, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern, Benachteiligungen abzubauen, Eltern in der Erziehung zu beraten und zu unterstützen, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen und für kinderfreundliche, positive Lebensbedingungen zu sorgen. Die dazu nötigen Leistungen soll sie rechtzeitig und ausreichend bereitstellen. Schule hat den Auftrag, jedem Anschein von Vernachlässigung entgegenzuwirken. Die Umsetzung dieser normativen Zielvorgaben erfolgt mittels einer gemeinsam gelebten, breitgefächerten Präventionsstrategie, die sowohl die primäre, als auch die sekundäre und tertiäre Prävention beinhaltet.

Kinderschutz als gemeinsame Aufgabe gelingt, wenn die beteiligten Akteure Zusammenarbeit vereinbaren und in Familien und Organisationen integrieren.

Die jeweiligen Handlungsansätze sollten wechselseitig transparent gemacht und in gemeinsamen Verfahrensstandards aufeinander abgestimmt werden. So können die beteiligten Systeme das Kindeswohl präventiv und wirksam schützen. Ansätze hierfür liegen in den Ressourcen und Potentialen der Familien und aller beteiligten Akteure. Sie sind leichter zu entdecken, wenn sich jeder wahrgenommen und beachtet fühlt. Dies erhöht das Interesse aller, ihren Anteil auszusprechen und hinzuzufügen.

Wir unterstützen Familien präventiv und helfen ihnen früher, näher und besser.

Voraussetzung hierfür ist das frühzeitige Wahrnehmen und Einschätzen von Belastungen und Gefährdungen für das kindliche Wohlergehen, bevor sich ungünstige Entwicklungsverläufe stabilisieren. Diesen Bereich gilt es auszubauen und über die Einschätzung einzelner Fachkräften und Institutionen hinaus interdisziplinäre Kooperationen zu verabreden. Wir wollen vielfältige Formen der Hilfe entwickeln, um Kindern und Familien die zu jeweiligen Zeitpunkt möglichst passende, geeignete Hilfe anbieten zu können. Die Wirksamkeit einer frühzeitigen Prävention bei Familien in Risikolagen ist durch Langzeitstudien gut belegt.

Die *primäre* Prävention umfasst eine gute Angebotstruktur der Betreuung und Förderung grundsätzlich für *alle* Kinder und Familien. Sie berücksichtigt ganz selbstverständlich auch die besonderen Bedürfnisse von Teilgruppen (z.B. einkommensschwache Familien, Alleinerziehende, ausländische Familien, Kinder und Eltern mit körperlichen oder seelischen Erkrankungen/Behinderungen, etc.). Für den schulischen Bereich zählen dazu die Bereitstellung solider Rahmenbedingungen im Hinblick auf Ausstattung und Qualität als allgemeine Bildungsvoraussetzungen, damit alle Kinder in ihrer kognitiven, sprachlichen und emotionalen Entwicklung ausreichend gefördert werden können.

Die *sekundäre Prävention* beschreibt die Früherkennung gefährdender Entwicklungen für das kindliche Wohlergehen. Das vorliegende präventiv ausgerichtete Kinderschutzkonzept soll dazu beitragen, dass Schule und Jugendhilfe in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit Eltern und Kindern in der Lage sind, diese rechtzeitig zu erkennen, sie zu thematisieren und ihnen durch passende Hilfen entgegenzuwirken.

Mit *tertiärer Prävention* ist eine Intervention gemeint, die auf bereits eingetretene Gefährdungen reagiert und Kinder vor nachhaltigen Schädigungen ihrer Entwicklung schützen soll. Hier greift das staatliche Wächteramt, das die Sorgeberechtigten verpflichtet, die Gefährdungen durch Annahme entsprechender Hilfen abzuwenden.

Die Einrichtung einer Präventionskette in Hürth berücksichtigt alle drei Formen der Prävention und verfolgt das Leitziel „*früher - näher - besser*“ in der Planung von Jugendhilfeangeboten und dem Aufbau externer Kooperationen. Der Schutz des Kindeswohls soll

- *früher* im Lebensalter und der Problementwicklung
- *näher* an den Bedürfnissen und im Lebensumfeld der Familie durch geregelte Kooperationen mit Kindertagesstätten, Schulen und Gesundheitshilfe,
- *besser* im Fallverstehen, in der Hilfeplanung und in der Sicherung von Qualität

greifen. Die gemeinsame Erarbeitung des vorliegenden Kinderschutzkonzeptes ist damit ein wesentlicher Baustein auf der strategischen Ebene. Es schafft die Rahmenbedingungen für eine verbesserte Kooperation von Fachkräften und Familien, ergänzt die nötigen Angebote in der Präventionskette, erhöht die Wirksamkeit im Kinderschutz und leistet so einen wichtigen Beitrag für ein Aufwachsen in Wohlergehen.

1.2 Was bedeutet „Kindeswohl“?

Das Kindeswohl ist ein zentraler Begriff und ein Entscheidungsmaßstab im Rahmen des Familienrechts. Das Kindeswohl ist in diesem Zusammenhang einerseits eine wichtige Rechtsnorm, andererseits ein unbestimmter Rechtsbegriff, der ausgehend vom Einzelfall stets konkretisiert werden muss. Die Befriedigung der Grundbedürfnisse bildet für jeden Menschen das Rüstzeug auf dem Weg zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Kinder benötigen zuverlässige, stabile und berechenbare Beziehungen, die ihre Bedürfnisse abdecken. Hierfür sorgen in der Regel die Mutter und der Vater des Kindes. Sie sind Inhaber des Personensorgerechts, solange keine andere Regelung getroffen wurde.

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“ (Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz). Damit die Entwicklung von Kindern gelingt, müssen ihre Grundbedürfnisse befriedigt werden. Wir gehen von fünf Grundbedürfnissen von Kindern aus:

- Schutz und Sicherheit
Kinder brauchen das Gefühl von Sicherheit und Geborgenheit in der Familie sowie eine ihrem Alter und Entwicklungsstand angemessene Aufsicht zum Schutz vor Gefahren. Gewalt gegen Kinder und Gewalt innerhalb der Familie (z.B. Partnerschaftsgewalt) sind zu unterlassen, weil sie das Grundvertrauen von Kindern erschüttern, und ihre Entwicklung beeinträchtigen. Kinder benötigen Freiräume mit Grenzen, freundliche Konsequenz und Kontinuität.
- Körperliches Wohlergehen
Kinder brauchen gesunde Ernährung, Bewegung, ausreichend Schlaf und ausreichende Gesundheitsfürsorge. Dazu zählen eine angemessene Kleidung, Körperpflege, Behandlung und Versorgung bei auftretenden Krankheiten sowie das Unterlassen von Gewalt, weil sie Kinder körperlich und seelisch verletzt.
- Bindung und Beziehung
Um gesund aufzuwachsen, benötigen Kinder eine warmherzige und sichere Beziehung zu erwachsenen Bezugspersonen und Kontakt zu anderen Kindern. Verlässliche Bindungen unterstützen die psychische Entwicklung im Bereich des Denkens, der Sprache, Wertvorstellungen und sozialen Kompetenzen.
- Liebe und Wertschätzung
Jedes Kind ist einzigartig und braucht Zuwendung und Wertschätzung. Es möchte gesehen, wahrgenommen und bestätigt werden. Manche Kinder sind aktiver als andere, manche aufgeschlossener oder zurückgezogener. Kinder sollen sich in ihrer Besonderheit angenommen fühlen.
- Anregung und Förderung
Lern- und Spielanregungen wirken am besten in der Interaktion von Mensch zu Mensch. Sie sind dem jeweiligen Entwicklungszustand des Kindes anzupassen. Über- und Unterforderungen führen zu schlecht ausbalancierten Entwicklungsverläufen. Klare und wertschätzende Begrenzungen sowie eine liebevoll-konsequente Erziehung helfen Kindern, sich ihre Welt zu erobern.

1.3 Was bedeutet „Kindeswohlgefährdung“

Sind in der Erfüllung der kindlichen Grundbedürfnisse gravierende Mängel zu verzeichnen, ist das Wohlergehen des Kindes in Gefahr. Von Kindeswohlgefährdung spricht man, wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit dauerhafte Beeinträchtigungen seiner körperlichen und seelischen Gesundheit und seiner Entwicklungsmöglichkeiten zu erwarten sind.

Der Wegweiser „Ich kann etwas tun“ als Teil der Rahmenvereinbarung zwischen den Trägern der Jugendhilfe und dem Schulamt für den Rhein-Erft-Kreis (Entwurf), formuliert es so:

1.3.1 Definition „Kindeswohlgefährdung“

„Kindeswohlgefährdung ist eine andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeberechtigte oder sorgeverantwortliche Personen, welches zur Sicherstellung der seelischen und körperlichen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Die Unterlassung kann aktiv oder passiv aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen. Die durch Kindeswohlgefährdung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden und bleibenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes führen.“ Man unterscheidet vier Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung:

1.3.2 Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung

Kindesvernachlässigung

Als Vernachlässigung wird die mangelhafte Sorge für die körperliche und psychische Gesundheit des Kindes bezeichnet, ebenso wie das Versäumnis, ihm angemessene Erziehungs- und Sozialisationsbedingungen zu schaffen.

Formen von Kindesvernachlässigung:

- *stark unzureichende Ernährung oder Pflege des Kindes*
- *Verwahrlosung der Wohnung*
- *Verweigerung/Unterlassung ärztlicher Behandlung oder gebotener Unterbringung in einer Klinik*
- *Vernachlässigung der Kleidung*
- *Duldung des Herumtreibens*
- *mangelhafte Beaufsichtigung*
- *mangelhafte Sorge für einen regelmäßigen Schulbesuch*
- *Duldung ungünstiger Einflüsse Dritter*
- *sehr instabile Lebensführung*
- *schleppende Unterhaltszahlungen*

Mögliche Auffälligkeiten beim Kind/Jugendlichen:

- *extrem hohes Bedürfnis nach Aufmerksamkeit*
- *häufige Müdigkeit, schlaffe Körperhaltung*
- *oft hungrig, stark unter- oder übergewichtig*
- *wiederholt schmutzige Haut, faulende Zähne, unzureichende Bekleidung*
- *häufiges Fehlen in der Schule*
- *häufige Straftaten, Zündeln*
- *Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten*
- *wiederholt zu dem Alter unangemessenen Zeiten in der Öffentlichkeit*
- *entsprechende Äußerungen des Kindes/Jugendlichen*

Kindesmisshandlung

Kindesmisshandlung ist eine nicht zufällige (bewusste oder unbewusste) gewaltsame körperliche und/oder seelische Schädigung, die in Familien oder Institutionen (z.B. Kindergärten, Schulen, Heimen) geschieht und die zu Verletzungen, Entwicklungsverzögerungen oder sogar zum Tode führt. Sie gefährdet somit das Kindeswohl erheblich und missachtet das Recht des Kindes auf Schutz vor Gewalt und Gefahren.

a) Körperliche Misshandlung

Körperliche Misshandlung umfasst jede gewalttätige Handlung, die zu physischen Verletzungen führen und der Entwicklung des Kindes schaden kann. Die tatsächliche Schädigung beruht auf der Gewalteinwirkung und der damit verbundenen traumatischen Erfahrung. Je schutz- und hilfloser sich das Kind in der bedrohlichen Situation erlebt, umso gravierender sind die psychischen Folgen.

Formen körperlicher Kindesmisshandlung:

- *Prügel, Schläge mit Gegenständen*
- *kneifen, beißen, treten und schütteln des Kindes*
- *Stichverletzungen, Vergiftungen*
- *würgen und ersticken, verbrennen, verbrühen, unterkühlen*

Mögliche Auffälligkeiten beim Kind/Jugendlichen:

- *Massive oder sich wiederholende Verletzungen (Blutergüsse, Striemen, Brüche, unklare Hautveränderungen)*
- *Kind/Jugendlicher trägt im Sommer langärmelige Kleidung/lange Hosen*
- *Kind/Jugendlicher will nicht mit ins Schwimmbad*
- *Kind/Jugendlicher ist selbst gewalttätig gegen Dritte*
- *Äußerungen des Kindes/Jugendlichen*

b) Seelische Misshandlung

Die seelische Gewalt beinhaltet eine feindliche oder abweisende, ablehnende oder ignorierende Verhaltensweise gegenüber einem Kind. Dieses Verhalten ist als seelische Misshandlung zu bezeichnen, wenn es zum festen Bestandteil der alltäglichen Erziehung und Beziehung gehört.

Formen seelischer Kindesmisshandlung

- *aktive Zurückweisung (das Kind zum Sündenbock machen, ihm Hilfe verweigern)*
- *herabsetzen (kränken, öffentlich demütigen)*
- *terrorisieren (das Kind in extreme Angst versetzen)*
- *isolieren (in den Keller sperren, abnorm langer Hausarrest)*
- *korrumpieren (das Kind zu kriminellen Handlungen, Drogenmissbrauch oder -rassistischen Überzeugungen verleiten)*
- *Ausbeutung (das Kind als Arbeitskraft oder Eltern- bzw. Partnerersatz einsetzen)*
- *Verweigerung emotionaler Zuwendung (Desinteresse, mangelnde Interaktion)*

Mögliche Auffälligkeiten beim Kind/Jugendlichen

- *Distanzlosigkeit*
- *Isolation des Kindes in der Gruppe*
- *das Kind traut sich nichts zu, spielt z.B. nicht mit, aus Angst zu verlieren*
- *das Kind/der Jugendliche ist auffallend dominant und kann sich nicht der Gruppenentscheidung unterordnen, es/er will alles kontrollieren,*
- *entsprechende Äußerungen des Kindes/Jugendlichen.*

Sexueller Missbrauch von Kindern

Sexueller Missbrauch an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Mädchen oder Jungen gegen seinen Willen vorgenommen wird, wobei das Kind als Objekt zur Befriedigung eigener Bedürfnisse benutzt wird. Dabei nutzt der Erwachsene/Jugendliche seine Macht oder die Abhängigkeit des Kindes aus, um seine eigenen Interessen durchzusetzen. Das Kind wird zur Beteiligung an sexuellen Aktivitäten überredet oder gezwungen, da es aufgrund seiner emotionalen und intellektuellen Entwicklung und des ungleichen Machtverhältnisses nicht frei entscheiden kann. Das Machtgefälle und das Vertrauen des Kindes geben dem Erwachsenen/Jugendlichen die Möglichkeit, das Kind zu sexuellen Handlungen zu zwingen.

Formen sexuellen Missbrauchs

- *heimliches vorsichtiges Berühren oder berühren lassen*
- *verletzende Redensarten oder Blicke*
- *Kinderpornographie*
- *orale, vaginale oder anale Vergewaltigung*
- *Zeuge sexueller Gewalt/sexueller Handlungen*

Mögliche Auffälligkeiten beim Kind/Jugendlichen

- *Sexuelle Übergriffe gegen andere Personen*
- *wiederholtes stark sexualisiertes Verhalten*
- *entsprechende Äußerungen des Kindes/Jugendlichen.“*

1.3.3 Risikofaktoren für Kindeswohlgefährdung

Risikofaktor Armut

Armut ist ein mehrdimensionales Problem, das ökonomische, soziale und kulturelle Aspekte erfasst. Sie tritt hierzulande eher subtil in Erscheinung, kann aber in einem „reichen Land“ wie Deutschland erniedrigender, bedrückender und bedrängender sein als in „armen Ländern“. Armut ist selten selbst verschuldet, sondern entsteht meist vor dem Hintergrund sozialer Benachteiligung als Folge mangelnder Förderung, Vernachlässigung und erhöhtem Stress in den prägenden ersten Lebensjahren. Aufgrund einhergehender biochemischer Prozesse verzögert und beeinträchtigt Stress im Säuglings- und Kleinkindalter die Gehirnentwicklung in ihrer entscheidenden Phase (Senkung Spiegelnervenzellensignalrate). Eine lebenslange Benachteiligung wird auf diese Weise vorprogrammiert.

Fehlen aber wichtige Grundlagen, bedürfen die nachfolgenden Bildungsprozesse im kognitiven, sprachlichen und emotionalen Bereich besonderer Unterstützung und Kompensation (sonderpädagogischer Förderbedarf), die auch mit großem Aufwand nur teilweise gelingt. Ohne eine gute Schul- und Berufsausbildung sinkt die Chance auf stabile Arbeits- und Einkommensverhältnisse und das Armutsrisiko steigt.

Arm ist nicht bloß, wer für eine längere Zeit vom Existenzminimum lebt, sondern auch, wer aufgrund materieller Defizite nicht einmal annähernd den durchschnittlichen Lebensstandard zu sichern vermag. Von relativer Armut spricht man dann, wenn das Einkommen weniger als 50% des Durchschnittseinkommens beträgt. Absolute Armut beinhaltet ein Leben unterhalb des Existenzminimums, was lebensbedrohliche Auswirkungen haben kann.

So leben in Deutschland ca 2,5 Millionen Kinder in relativer Armut und sind in hohem Maße betroffen von schlechteren Bildungschancen, mangelnder Bewegung und schlechter Ernährung; 10% bis 15% der Eltern wenden schwerwiegendere und häufigere körperliche Bestrafungen an (Engfer 2005); 152 Kinder unter 14 Jahren starben 2009 durch Vernachlässigung, Gewalt und Misshandlung. Betroffen sind vor allem Säuglinge und Kleinkinder, die meisten haben das erste Lebensjahr noch nicht vollendet. Seit der Einführung des § 8a SGB VIII im Jahr 2005 wuchs die Zahl der Inobhutnahmen zwischen 2005 und 2008 bei Kindern bis zu 3 Jahren um ca. 76% (Quelle: Statistisches Bundesamt 2009).

In einem reichen Land wie der Bundesrepublik arm zu sein, bedeutet mehr als wenig Geld zu haben:

- Benachteiligung in unterschiedlichen Lebensbereichen wie Arbeit, Wohnen, Freizeit und Sport
- Ausschluss von guter Bildung und sozialen Netzwerken, welche für die gesellschaftliche Inklusion nötig sind
- Vermehrung von Existenzrisiken, Beeinträchtigung der Gesundheit und Verkürzung der Lebensdauer
- Verlust an gesellschaftlicher Wertschätzung, öffentlichem Ansehen und meistens auch individuellem Selbstbewusstsein

Folgende Merkmale sind entscheidend:

- fehlende Teilhabe der betroffenen Personen am gesellschaftlichen Leben
- weitgehende Mittellosigkeit und damit verbundener Verzicht auf bestimmte Güter und Dienstleistungen, die normalerweise bezahlt werden müssen
- ein länger andauernder Mangel an allgemein für unverzichtbar gehaltenen Gütern und Dienstleistungen, der einen gravierenden Ansehensverlust bei anderen Gesellschaftsmitgliedern bedingt
- die Notwendigkeit, staatliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen oder den Lebensunterhalt durch Bettelei zu bestreiten, verbunden mit dem Zwang, „von der Hand in den Mund zu leben“, also keinerlei längerfristige Lebensplanung betreiben zu können.
- Mängel im Bereich der Wohnung, des Wohnumfeldes, der Haushaltsführung, Ernährung, Gesundheit, und der Teilhabe an Bildung, Freizeit und Kultur, die fast zwangsläufig zur Ausgrenzung führen
- die Macht- und Einflusslosigkeit der betroffenen Personen in allen gesellschaftlichen Schlüsselbereichen, d.h. in Gremien von Wirtschaft, Politik, staatlicher Verwaltung, Wissenschaft und Massenmedien
- eine allgemeine Missbilligung der Lebensweise der Betroffenen, die als Bevölkerungsgruppe marginalisiert, negativ etikettiert und stigmatisiert werden.
- verstärktes Vorkommen illegaler Formen des Broterwerbs/Geldbeschaffung

Vielfältige soziale Lagen können ein Leben in Armut bedingen:

- | | | |
|---------------------------------|------------|----------------------------|
| - Langzeitarbeitslosigkeit | | - Kinderreichtum |
| - Niedrigeinkommen | | - soziale Probleme |
| - Working poor | und / oder | - Überschuldung |
| - Hartz-IV - Bezug | | - Trennung / Scheidung |
| - allein erziehend sein | | - Erkrankung / Behinderung |
| - Sprach-/ Integrationsprobleme | | - Multiproblemlagen |

Psychische Risikofaktoren

- Psychische Überforderung / Erkrankung
(z.B. durch posttraumatische Belastungsstörungen als Spätfolgen erlebter Vernachlässigung, Misshandlung, sexuelle Gewalt)
- Defizite in der kognitiven, emotionalen und moralischen Entwicklung
- Mangelnde Impulskontrolle
- Defizite hinsichtlich Bindungs-, Empathie- und Resonanzfähigkeit
- Depressionen, Psychosen, Persönlichkeitsstörungen
- nervliche Belastung durch Versorgungs- und Finanzprobleme

Risikofaktor Soziale Isolation

- keine Anleitung / kein Austausch zum Erziehungsverhalten
- fehlende Unterstützung durch Familienangehörige, Freunde, Nachbarschaft
- Fehlende Kontakte und Resonanzmöglichkeiten (depressionsfördernd)
- Fehlende Anerkennung (motivationshemmend)

2. Zusammenarbeit im Kinderschutz

2.1 Schnittstellen und Übergänge

Die kritischen Übergänge im Leben des jungen Menschen (Geburt, Aufnahme in die Kindertagesstätte, Schuleintritt, Wechsel zur weiterführenden Schule, Eintritt in Berufsausbildung/Arbeitsleben, Übergang zur Elternschaft) werden sorgfältig begleitet und insbesondere für belastete Familien und benachteiligten jungen Menschen mit Angeboten der Unterstützung versehen. Ein persönlicher Kontakt zwischen Familie und beteiligten Fachkräften von abgebender und aufzunehmender Einrichtung erleichtert die Verständigung. Er trägt dazu bei, Entwicklungseinbrüche zu vermeiden und eine kontinuierliche Förderung zu gewährleisten. Mit Einverständnis und Beteiligung der Eltern und des jungen Menschen können Erfahrungen ausgetauscht und Dokumentationen vorangegangener Hilfen weitergereicht werden.

Für den präventiven Kinderschutz im Primarbereich können folgende Strategien die Kooperation an den Schnittstellen und Übergängen erleichtern:

- Einbeziehung/Vorstellen der Präventionsstelle in Elterninformationsveranstaltung zur Einschulung, Information über Beratung und Unterstützungsmöglichkeiten, persönliches Vorstellen der Ansprechpartner
- Nutzung der in der Kindertagesstätte erstellten Bildungsdokumentation als Gesprächsgrundlage bei Schulanmeldung (verbindlichen Vereinbarung für alle Hürther Schulen prüfen!)
- Veranstaltung von Elternabenden/Elternsprechtagen mit OGS-Beteiligung
- Teilnahme von OGS- Fachkräften an Lehrerkonferenzen
- Gemeinsame Informationsveranstaltungen für Eltern und Fachkräfte zu Kinderschutzthemen
- Nutzung der OGS-Beratung des Jugendamtes in schwierigen Einzelfällen
- Aktive Kontaktpflege zu Schule und OGS durch Fachkräfte der Jugend- und Erziehungshilfe (die Moderation des Kontaktes zwischen Schule/OGS und Eltern sollte als Aufgabe des betreuenden Familienhelfers verbindlich vereinbart werden, wenn es Verständigungsprobleme gibt)

2.2 Das soziale Frühwarnsystem

In der Regel begleiten und bilden Grundschulen und Förderschulen der Primarstufe alle Kinder im Alter von 6 bis 10 Jahren. Die Anwesenheitszeiten vieler Kinder sind durch die Betreuung in der Offenen Ganztagschulen wesentlich ausgedehnter als es früher war. Nach der Grundschulzeit besuchen die Kinder für weitere 6 bis 8 Jahre die weiterführenden Schulen bis ins Jugendalter hinein. Es gibt keine andere Institution, die auch nur annähernd über solch lange Zeiträume individuelle Entwicklungen beobachten und begleiten kann. Dies hebt die Bedeutung von Schule im Rahmen früh(zeitig)er Hilfen hervor.

Gefährdungen für das Kindeswohl in Familien kündigen sich oft schon früh an. Die Pädagogen in Schule und OGS stehen in direkten Kontakt zu Kindern und Eltern. Wenn sie Anzeichen von Problemen bemerken, können sie früh reagieren. Mögliche Signale des Kindes für einen Hilfebedarf der Familie sind zum Beispiel:

- aggressives, Regel verletzendes Verhalten
- starke motorische Unruhe, Hyperaktivität
- ängstliches, überangepasstes Verhalten
- fehlende Integration in die Gruppe
- distanzloses oder sexualisiertes Verhalten
- stark eingeschränkte Ausdrucksfähigkeit

Die Schwelle vom Normalzustand zur Krise wird dabei dann überschritten, wenn das Verhalten des Kindes

- von der alterstypischen Entwicklung abweicht
- wiederholt auftritt und Leidensdruck auslöst
- die Entwicklung des Kindes einzuschränken droht
- pädagogisches Handeln an Grenzen stoßen lässt
- und nicht allein auf Entwicklungsverzögerung oder Funktionseinschränkungen zurückzuführen ist

Sinn des sozialen Frühwarnsystems ist es, bereits schwache Signale im Verhalten von Kindern

- frühzeitig wahrzunehmen
- die Eltern darauf anzusprechen und
- die passenden Hilfen zu vermitteln

Mit der Einführung des sozialen Frühwarnsystems und einer aktiven Förderung der Erziehung in der Familie hat das Jugendamt einen Paradigmenwechsel hin zum präventiven Kinderschutz vollzogen. Jugendhilfe soll nun früher, näher und besser geleistet werden, um Kindeswohlgefährdungen zu vermeiden.

2.3 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Liegen gewichte Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, hat die Jugendhilfe einen klaren Schutz- und Hilfeauftrag, Hier endet das elterliche Selbstbestimmungsrecht, denn „über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“ (Grundgesetz, Artikel 6). Was dann zu geschehen hat, ist im § 8a des Kinder- und Jugendhilfegesetzes festgelegt. Schulen sind durch § 42 des Schulgesetzes NRW verpflichtet, aus der Sorge für das Wohl des Kindes jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Sie entscheiden rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder andere Stellen.

Offene Ganztagschulen, Beratungsstellen und Anbieter von Erziehungshilfen der freien Jugendhilfeträger haben schriftliche Vereinbarungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) mit dem Jugendamt geschlossen. Hierin sind Verfahren und Aufgabenverteilung beschrieben.

Kinderärzte wägen das Rechtsgebot der ärztlichen Schweigepflicht gem. § 203 StGB gegenüber Kindeswohl ab. Hierbei gilt Kinderschutz vor Elternrecht. Der § 34 StGB erlaubt diese Abwägung im Sinne eines rechtfertigenden Notstandes, wenn sie gründlich und gewissenhaft erfolgt.

2.4 Verfahrensstandards bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung

1. Wahrnehmung, dass ein Kind in Schule/OGS auffällt
2. Interne Abklärung in der Schule durch Lehrer, OGS - Mitarbeiter, Schulleitung (Hilfsmittel: Bogen zur Gefährdungseinschätzung), die Fragestellung lautet:

Liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor?

Entscheidung:

nein ⇒ ggf. Elterngespräch, optionales Beratungs-/Hilfeangebot durch Präventionsstelle / ASD (Soziales Frühwarnsystem) ⇒ EXIT

ja

↓

weiter

↓

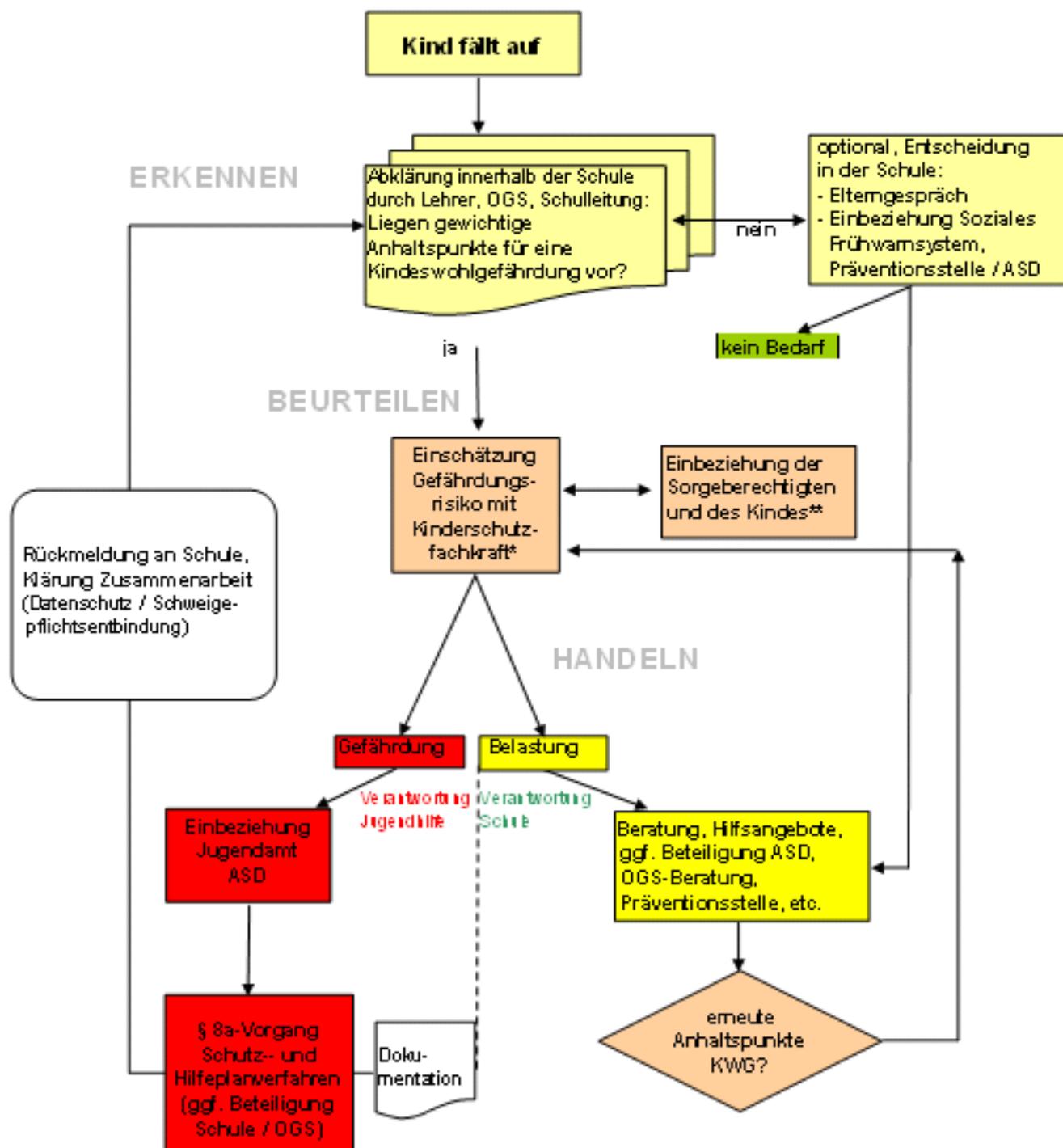
3. Hinzuziehung einer „Insoweit erfahrenen Fachkraft/ Kinderschutzfachkraft“ zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos auf Grundlage des ausgefüllten Bogens
4. Einbeziehung von Eltern und Kind, soweit keine Gründe dagegen sprechen
5. Entscheidung, ob eine Belastung oder eine Gefährdung vorliegt.
6. Im Falle einer Belastung: Angebot von Beratung und Hilfe auf freiwilliger Basis (Soziales Frühwarnsystem)

Im Falle einer Gefährdung:

Die Schule bezieht die/den zuständige/n ASD-Mitarbeiter/in im Jugendamt ein. Diese(r) ist verpflichtet, der Familie Hilfen anzubieten. Wird das Kind in der OGS betreut, sind die OGS-Mitarbeiter als Träger der Jugendhilfe ebenso verpflichtet, der Familie Hilfen anzubieten.

7. In einem Schutzplan hält der/die zuständige Mitarbeiter(in) der Jugendhilfe (OGS oder Jugendamt) die mit den Eltern getroffenen Vereinbarungen zum Schutz des Kindeswohles fest. Wird ein Hilfeplan erstellt, erfolgt als fester Bestandteil hierin eine Klärung der Zusammenarbeit mit der Schule / OGS.
8. Werden die vereinbarten Hilfen nicht angenommen oder reichen sie nicht aus, erfolgt eine Meldung an das Jugendamt (zuständige/n Bezirkssozialarbeiter/in) durch die wahrnehmende Person (Lehrer/in, Fachkraft).

Ablaufschema bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung in Grundschule und OGS



*anonyme Fallberatung möglich

**sofern keine besonderen Gründe dagegen sprechen

Geben Verhaltenweisen oder familiäres Umfeld eines Kindes im schulischen Bereich Anlass zur Sorge um sein Wohlergehen, schaffen die Verfahrensstandards die nötige Handlungssicherheit für Lehrer und Fachkräfte im präventiven Kinderschutz und im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen.

Das Ablaufschema und der gemeinsam entwickelte Bogen zur Gefährdungseinschätzung bilden eine solide Basis für die Verständigung zwischen den Menschen der beteiligten Systeme. Sie beziehen Eltern und Kinder verbindlich ein und erhöhen damit die Transparenz im Umgang mit Auffälligkeiten und Gefährdungsrisiken. Sie sorgen für eine klare Rollen- und Aufgabenverteilung, visualisiert die gesetzlich vorgegebenen Verfahrensstandards und schaffen Verbindlichkeiten in der Zusammenarbeit der Akteure an der Schnittstelle von Schule und Jugendhilfe.

Der Umgang mit gewichtigen Anhaltspunkten auf Kindeswohlgefährdung erfolgt in drei Schritten:

Erkennen

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung liegen vor, wenn die kindlichen Grundbedürfnisse von den Sorgeberechtigten offenbar nicht ausreichend erfüllt werden (s. Anlage: Arbeitshilfe zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos für Lehrer und Fachkräfte im Primarbereich).

Der Einschätzungsbogen zum Gefährdungsrisiko ist diesem Konzept als Anlage beigefügt. Er sieht so aus:

																	
Arbeitshilfe zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos für Lehrer / Fachkräfte im Primarbereich																	
<p>Kontaktdaten Schule</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 20%;">Name der Schule</td><td></td></tr> <tr><td>Adresse</td><td></td></tr> <tr><td>Telefonnummer</td><td></td></tr> <tr><td> </td><td></td></tr> </table>	Name der Schule		Adresse		Telefonnummer				<p style="text-align: right;">Datum: _____</p> <p>Beteiligte Fachkräfte</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 20%;">Klassenlehrerin</td><td></td></tr> <tr><td>Schulleitung</td><td></td></tr> <tr><td>Fachkraft OGS</td><td></td></tr> <tr><td>Insoweit erfahrene Fachkraft (Notwendig, wenn gewichtige Anhaltspunkte der Gefährdung vorliegen (roter Bereich))</td><td></td></tr> </table>	Klassenlehrerin		Schulleitung		Fachkraft OGS		Insoweit erfahrene Fachkraft (Notwendig, wenn gewichtige Anhaltspunkte der Gefährdung vorliegen (roter Bereich))	
Name der Schule																	
Adresse																	
Telefonnummer																	
Klassenlehrerin																	
Schulleitung																	
Fachkraft OGS																	
Insoweit erfahrene Fachkraft (Notwendig, wenn gewichtige Anhaltspunkte der Gefährdung vorliegen (roter Bereich))																	
<p>Kind</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 20%;">Name des Kindes</td><td></td></tr> <tr><td>Geb. Datum</td><td></td></tr> <tr><td>Adresse</td><td></td></tr> <tr><td>Klasse</td><td></td></tr> </table>	Name des Kindes		Geb. Datum		Adresse		Klasse		<p>Personensorgeberechtigte</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 20%;">Eltern/ -teil</td><td></td></tr> <tr><td>Adresse</td><td></td></tr> <tr><td>Telefon</td><td></td></tr> <tr><td> </td><td></td></tr> </table>	Eltern/ -teil		Adresse		Telefon			
Name des Kindes																	
Geb. Datum																	
Adresse																	
Klasse																	
Eltern/ -teil																	
Adresse																	
Telefon																	
<p>Konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls</p> <p>Außerungen des Kindes/ Welches Verhalten zeigt es?? Was wurde beobachtet?</p> <div style="border: 1px solid black; height: 150px; width: 100%;"></div>																	

Die Einschätzung des Gefährdungsrisikos erfolgt auf Grundlage der in der Arbeitshilfe zusammengetragenen Ergebnisse durch mehrere Lehrer und Fachkräfte, die das Kind kennen. Eine insoweit erfahrene Kinderschutzfachkraft (Liste s. Anlage) des Jugendamtes ist hinzuzuziehen. Ihre Aufgabe ist es, darauf zu achten, dass alle Verfahrensstandards eingehalten werden, damit Schutz und Hilfe für das Kindeswohl möglichst zügig und effizient realisiert werden.

Die Eltern und das Kind werden in die Einschätzung der Gefährdung einbezogen. Soweit keine besonderen Gründe dagegen sprechen, stehen sie im Zentrum eines interaktiven Hilfeprozesses, dessen Gelingen wesentlich von der interpersonalen Kompetenz der Helfer als Schlüsselqualifikation abhängt. Kindeswohl als gemeinsamer Nenner der Verständigung zwischen allen Beteiligten bildet dabei den Bezugs- und Ausgangspunkt für die Zusammenarbeit.

Problematisch wird es, wenn

- keine Gesprächsbereitschaft der Eltern besteht
- die Eltern keine Einsicht zeigen
- unterschiedliche Normen/Werte die Verständigung erschweren
- unterschiedliche Einschätzungen von Notwendigkeiten bestehen
- es schwerfällt, das Gespräch so zu führen, dass sich Eltern nicht angegriffen fühlen
- die Abwägung der Konsequenzen für das Kind nicht einfach ist

Hier besteht das Angebot der städtischen Erziehungsberatungsstelle, Lehrer und Erzieher bezüglich der Verständigung mit Eltern und Kindern fachlich zu unterstützen. Eine gemeinsame Fortbildung zur Kommunikation mit Eltern und Kindern im Kontext des Kinderschutzes wird für alle beteiligten Fachkräfte organisiert.

Erfolgreiche und konstruktive Gespräche beruhen auf Vertrauen, gegenseitiger Achtung und Transparenz. Ein ausreichender Zeitrahmen, eine für alle Seiten verständliche Sprache, gegenseitige Wertschätzung und das gemeinsame Ziel, eine gute Entwicklung des Kindes zu ermöglichen, bilden dabei wichtige Voraussetzungen.

Zur Überbrückung von Verständigungsschwierigkeiten in der Zusammenarbeit mit Eltern und Kindern gilt es, Hintergründe zu klären, Informationen zu sammeln, unterschiedliche Blickwinkel zusammen zu tragen und konkrete Hilfsoptionen aufzuzeigen (siehe Abschnitt „Handeln“). Die Verbindlichkeit der Inanspruchnahme von Hilfen richtet sich nach dem Ergebnis der Gefährdungseinschätzung.

Handeln



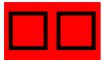
Belastete Situation, aber keine Kindeswohlgefährdung:

Den Eltern wird von Seiten der Schule / OGS Hilfe angeboten. Die Präventionsstelle und der Allgemeinen Soziale Dienst können einbezogen werden, um die Eltern über mögliche Hilfen zu informieren und sie auf Wunsch bei der Inanspruchnahme zu unterstützen.



Gefährdende Situation

In einem verbindlichen Schutzplan wird festgelegt, was sich verändern muss, welche Hilfen dazu nötig sind und wann die Situation erneut überprüft wird. Die Jugendhilfe (öffentliche Jugendhilfe und Freie Träger der Jugendhilfe, z.B. Träger der Offenen Ganztagschulen) hat die Pflicht, Eltern geeignete Hilfen zur Abwendung der Gefährdung und zur ausreichenden Erfüllung der kindlichen Grundbedürfnisse anzubieten. Ihre Wirksamkeit wird durch Hilfeplangespräche mit den Eltern, den Kindern und den eingesetzten Fachkräften regelmäßig überprüft und optimiert. Wichtig dabei sind ein respektvoller Umgang und eine gelingende Verständigung zwischen allen Beteiligten. Wenn die Eltern nicht mitarbeiten oder die Hilfe nicht ausreicht, wird das Jugendamt, bzw. das Familiengericht eingeschaltet.



Akute Kindeswohlgefährdung

Ist die Gefährdung des Kindeswohls so aktuell, dass bei Durchführung der vorstehenden Verfahrensabläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes nicht adäquat gesichert werden kann, so liegt ein Fall der akuten Kindeswohlgefährdung vor. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten nicht willens oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. In diesen Fällen ist eine unmittelbare Information an das Jugendamt zwingend erforderlich.

2.5 Hinweise zum Datenschutz

Grundsätzlich gilt, dass Sozialdaten nur erhoben werden dürfen, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. Die Daten sind grundsätzlich beim Betroffenen zu erheben, können aber über eine Schweigepflichtsentbindung durch die Betroffenen auch bei Dritten eingeholt werden. Allerdings gibt es gesetzlich verankerte Ausnahmen von dieser Bestimmung.

Vermutete Gefährdung des Kindeswohls kann eine solche Ausnahme darstellen. Hierbei gilt der Grundsatz, dass die Sicherung des Kindeswohls vor Elternrecht zu setzen ist (vgl. § 1 SGB VIII). Das heißt im Detail: Liegt ein begründeter Verdacht auf Verletzung des Kindeswohls vor, so sind die beteiligten Institutionen zur Zusammenarbeit und zum Austausch von Daten verpflichtet, sofern gerade diese Vorgehensweise für die Erfüllung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII gefordert ist. Das heißt, dass in diesem begründeten Fall die Daten durch die Schule an den ASD weitergegeben werden dürfen, sofern der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen andernfalls in Frage gestellt wäre (vgl. § 8 a Abs. 1 Satz 2).

3. Angebote und Hilfen

3.1 Beratungs- und Förderangebote

3.1.1 Gesundheitsförderung

Die Zusammenarbeit zwischen Jugend- und Gesundheitshilfe wurde in den letzten Jahren stark intensiviert. Eine Ärztin im Gesundheitsamt fungiert inzwischen als Koordinierungsstelle und fördert den präventiven Kinderschutz durch Frühe Hilfen, Kooperations- und Netzwerkentwicklung im öffentlichen Gesundheitsdienst. Eine Kinderkrankenschwester berät auf Wunsch Eltern, wenn sie Fragen zur Gesundheit ihres Kindes, chronischen Erkrankungen, Allergien oder psychosomatischen Symptomen haben.

Der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst berät auf Wunsch Eltern, Lehrer und Fachkräfte zu Kindergesundheitsthemen in der Nebenstelle des Gesundheitsamtes in Hürth-Hermülheim.

Kinderärzte stellen mit Einverständnis der Familien den Kontakt zur Präventionsstelle des Jugendamtes her, wenn sich in der Praxis Anhaltspunkte für einen Beratungs- und Hilfebedarf zeigen.

Ein Landesgesetz verpflichtet das Jugendamt zur Überprüfung der Teilnahme von Kindern an den Früherkennungsuntersuchungen beim Kinderarzt. Bleibt eine solche Untersuchung aus, werden die Eltern vom Jugendamt aufgefordert diese nachzuholen.

3.1.2 Armutsprävention

Um dem Belastungsfaktor „Armut“ in seinen Auswirkungen auf kindliche Entwicklungschancen entgegenzuwirken und Benachteiligungen zu vermeiden, wurden 2010 im Rahmen dieses Konzeptes und eines Sonderprogramms des Landesjugendamtes neue Strategien entwickelt:



- Bildung des lokalen Netzwerkes „Chancen für Kinder - Armutsfolgen vermeiden“ als Hürther Arbeitskreis gegen Kinderarmut
- Vermittlung von Lernförderung für benachteiligte Kinder in der OGS
- Erstellung einer Broschüre „Chancen für Kinder“ mit Adressen und Angeboten für Familien in wirtschaftlichen Notlagen
- Aktive Info zum Programm „Kein Kind ohne Mahlzeit“ und zum Hürth-Pass
- Unterstützung / Kooperation mit örtlichen Vereinen, Initiativen und Stiftungen
- Aufnahme von Angeboten zur Verhinderung von Armutsfolgen in die Präventionskette / Leistungsfähigkeit des Netzwerkes „Frühe Hilfen“ ausbauen
- Bildungs- und Betreuungskonzepte für Kinder ausbauen
- Teilhabe sichern: Schwimmbadbesuche, Hausaufgabenhilfe und Schulmaterial durch kommunale Hilfsfonds bzw. Unterstützung in Schulen vor Ort

3.1.3 Bildungs- und Entwicklungsförderung

Die Regionale Schulberatung des Rhein-Erft-Kreises hilft Kindern und Jugendlichen in Zusammenarbeit mit der Familie und der Schule dabei, ihre Leistungsmöglichkeiten und ihre Persönlichkeit zu entfalten und sich in ihr soziales Umfeld, insbesondere in das der Schule, erfolgreich zu integrieren.

Das Mentorenprojekt „Balu-und-Du“ bietet in Kooperation mit der Staatlichen Fachhochschule für Soziale Arbeit in Köln eine Unterstützung einzelner Kinder in ihrer Persönlichkeitsentwicklung an. Ein Jahr lang betreuen und begleiten Student/innen ausgewählte Kinder der Primarstufe im Freizeitbereich und fördern ihre Kompetenzen.

Hausaufgabenhilfe für Grundschul Kinder bieten verschiedene Kirchengemeinden und der Kinderschutzbund an. Im Projekt „Baghira“ des Jugendamtes helfen Oberstufenschüler/innen Kindern in der Offenen Ganztagschule bei den Hausaufgaben und motivieren sie beim Lernen.

Lesementoren des Vereins „LeseFreunde Hürth“ fördern über das gemeinsame Lesen und Vorlesen die sprachliche Kompetenz von Kindern der Primarstufe. Durch das Projekt „Aufwind“ des Hürther Kinderschutzbund erhalten Kinder aus einkommensschwachen Familien durch „Sponsoring“ die Möglichkeit, einem Sportverein beizutreten oder ein Musikinstrument zu erlernen.

3.1.4 Frühe Hilfen für Familien

Die Lebenszufriedenheit und physisch-psychische Ausgeglichenheit von Eltern und Kindern kann durch ganz unterschiedliche Problemlagen belastet sein. Eine Vielzahl von Beratungs- und Hilfsangeboten bietet hier rechtzeitige Unterstützung und beugt Eskalationen vor. Adressen zu den folgenden Angeboten finden Sie unter huerth.unsere-palette.de (siehe Seite 23).

Förderung der Erziehung in der Familie

- Allgemeine Erziehungsberatung
- Trennungs- und Scheidungsberatung
- Familienunterstützender Dienst
- Familienpflege
- Familienentlastung / Familienpaten
- Kontakt- und Gesprächsgruppen
- Elternkurse „Starke Eltern - starke Kinder“
- Eltern-Kind-Gruppen
- Familienkochkurse
- Familienausflüge, -wochenenden und -ferienfahrten

Wirtschaftliche Unterstützung

- Kleiderkammern
- Hürther Tafel
- Bundesstiftung Mutter und Kind
- Kostenloser Kindermittagstisch im Jugendzentrum

- Ermäßigung bei der Jugendmusikschule
- Schwimmstipendium
- Sonderzuschüsse zu Ferienfahrten
- Ermäßigungen mit dem Hürther-Pass
- ARGE-Leistungen
- Wohngeld
- Sozialhilfe
- Kinderzuschlag
- Rundfunkgebührenbefreiung

Soziale Beratung und Unterstützung

- Migrantenberatung
- Schuldnerberatung
- Wohnungsvermittlung
- Paarberatung
- Schwangerenberatung
- Frauenberatung / Frauenhäuser
- Männerberatung
- Gewaltprävention / Opferschutz Polizei
- Freio e.V. - Kontakt- und Informationsstelle sexueller Missbrauch

3.2 Einzelfallhilfen

Die familiären Strukturen und damit auch die kindlichen Entwicklungsbedingungen haben sich in den zurückliegenden Jahrzehnten wesentlich verändert. Es fällt schwer, den Begriff *Familie* zu benutzen, ohne ihn genauer zu definieren. Eine fortschreitende Auflösung des traditionellen Familienbildes geht mit der Verbreitung anderer Formen familialer Beziehungen und Erziehung einher.

Gleichzeitig ist eine gesamtgesellschaftliche Entwicklung zu verzeichnen, die weit in das Familienleben hineinreicht. Armut, Perspektivlosigkeit, Resignation, tief greifende Verunsicherungen und damit einhergehende Symptome hinterlassen unübersehbare Spuren in den verschiedenen Familienformen und erziehenden Systemen. Eine steigende Zahl von Alleinerziehenden, Stieffamilien oder Lebenspartnerschaften verändern die Rahmenbedingungen von Erziehung. Sie bieten neue Chancen aber auch Risiken für ein Aufwachsen in Wohlergehen. Nicht zu übersehen ist die schwindende materielle Absicherung und fortschreitende soziale Isolation einer wachsenden Gruppe von Familien zulasten einer angemessenen Betreuung, Versorgung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen.

Wenn der Erziehungsalltag belastet ist, eine dem Wohle des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet oder das Kindeswohl gar gefährdet ist, besteht die Verpflichtung, den Eltern Hilfen anzubieten und zu überprüfen, ob diese zur Abwendung der Gefährdung ausreichen.

Hier eine Auswahl von Angeboten der Beratung, der Gesundheits-, Bildungs- und Erziehungsförderung sowie der Hilfe zur Erziehung, die in Hürth und Umgebung zur Verfügung stehen:

3.2.1 Hilfen für Familien mit psychischen Erkrankungen

Das Jugendamt Hürth hat im Rahmen einer Initialförderung des Landesjugendamtes Hilfen für psychisch stark belastete oder erkrankte Eltern und Kinder aufgebaut. Unter dem Titel „Stress, lass nach!“ bietet es eine Gesprächsgruppe für Mütter, eine Entspannungs- und Aktivierungsgruppe sowie eine Stabilisierungsgruppen für Kinder psychisch kranker Eltern an. Ein Patenprojekt für Familien mit psychischen Erkrankungen wird derzeit vorbereitet.

3.2.2 Betreuung und Versorgung in Notsituationen

Fällt der Elternteil, der das Kind überwiegend betreut, aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, ist eine Versorgung und Betreuung des Kindes im elterlichen Haushalt zu gewährleisten, wenn und solange es das Wohlergehen des Kindes erfordert. Die Hilfe wird traditionell von der Familienpflege erbracht. Kostenträger ist je nach Situation die Krankenkasse oder das Jugendamt.

3.2.3 Hilfen zur Erziehung

Der Begriff „Hilfen zur Erziehung“ fasst ein breites Spektrum sozialpädagogischer und familientherapeutischer Hilfen zusammen. Die Leistungen werden ambulant, teilstationär oder stationär erbracht. Personensorgeberechtigte, die das Gefühl haben, Hilfe, Rat oder Unterstützung zu benötigen oder einfach mit Erziehungssituationen alleine nicht mehr zurechtzukommen, brauchen sich nicht zu scheuen, sich an das Jugendamt zu wenden.

Hilfen zur Erziehung werden - mit Ausnahme der Erziehungsberatung - nur auf Antrag gewährt. Über Art und Umfang der Hilfe entscheidet das Jugendamt auf Grundlage der Fach- und Hilfeplangespräche. Dabei sind die Wünsche und Vorstellungen der Eltern und des jungen Menschen selbst zu berücksichtigen (§ 36 SGB VIII).

Gemeinsam mit der ganzen Familie wird ein Hilfeplan erstellt, der die Entscheidungsgrundlagen, die einzelnen Leistungen sowie die angestrebten Ziele dokumentiert. Der Hilfeplan ist regelmäßig zu überprüfen und fortzuschreiben. Erziehungshilfe wird in verschiedener Form gewährt:

Aufsuchende Familientherapie (Flexible Hilfe gem. § 27 SGB VIII)

Aufsuchende Familientherapie richtet sich an Familien mit therapeutischem Bedarf, der allein durch sozialpädagogisches Handeln nicht gedeckt werden kann (z.B. in chronifizierten Problemsituationen). Sie ist besonders geeignet für Familien, die aufgrund fehlender persönlicher Ressourcen oder aus praktischen Gründen (fehlende Kinderbetreuungsmöglichkeiten) nicht in der Lage sind, das Angebot niedergelassener Therapeuten in Anspruch zu nehmen. Ziele der aufsuchenden Familientherapie:

- Förderung und Erhaltung des familiären Zusammenlebens, Vermeidung von stationärer Erziehungshilfe
- Lockerung und Öffnung des hohen Verstrickungsgrades der Bezugspersonen, Auflösung destruktiver Muster

- Minderung und Behebung von Beziehungsstörungen und ihren negativen Auswirkungen

Zu Beginn eines Hilfeprozesses kann sie in einem festgelegten Zeitraum zur Klärung beitragen, welche psychischen Probleme und Handlungsmuster der erzieherischen Überforderung zugrunde liegen und auf welche Ressourcen die Familie zurück greifen kann (Clearing). Sie unterstützt damit eine präzise und effiziente Hilfeplanung.

Eltern-Coaching (Flexible Hilfe gem. § 27 SGB VIII)

Der Ausgangspunkt für ein Eltern-Coaching ist oft der nahezu vollständige Verlust elterlicher Autorität und eine nicht mehr tragbare Situation des familiären Zusammenlebens. Die Eltern erleben sich weitgehend handlungsunfähig; die psychische Erregung der Beteiligten erhöht die Eskalationsgefahr. Ein fortwährend feindseliger Austausch zwischen Eltern und Kind erschwert es, Konflikte zu vermeiden oder zu lösen.

Das Eltern-Coaching wird angewandt bei Gewalttätigkeiten von Kindern gegenüber ihren Geschwistern, Eltern und anderen Familienangehörigen, bei starken Verhaltensauffälligkeiten, Delinquenz und Suchtproblemen. Es thematisiert mit den Eltern Ängste und Befürchtungen, Eskalationsverläufe, Helfernetze, elterliche Präsenz und familiäre Kommunikation. Darüber hinaus fördert es die Bildung von Netzwerken mit Verwandten, Freunden, Lehrern, etc. im Sinne einer Hilfe zur Selbsthilfe. Die Ziele des Eltern-Coaching sind eine Wiederherstellung elterlicher Präsenz und Handlungsfähigkeit, die Stärkung ihres Selbstvertrauens und ihrer sozialen Kompetenz sowie eine konstruktive Kommunikation innerhalb und außerhalb der Familie.

Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)

Die Erziehungsberatung findet in besonderen Beratungsstellen und anderen Beratungsdiensten und Einrichtungen statt. Sie dient dazu, Kindern und Jugendlichen, Eltern und anderen Erziehungsberechtigten individuelle Beratung und therapeutische Hilfe in Bezug auf familienbezogene Probleme, Erziehungsfragen sowie auf Fragen bei Trennung und Scheidung zu geben. Die Nutzung ist freiwillig und kostenlos, es muss kein Antrag auf Hilfe zur Erziehung gestellt werden. Kinder, Jugendliche, Eltern und auch Fachkräfte können diese Beratungsform in Anspruch nehmen. Neben der Einzel- und Gruppenarbeit gehören Elternkompetenzkurse sowie Sprechstunden und Informationsveranstaltungen in Kindertagesstätten, Familienzentren und Schulen zum Aufgabenspektrum der Erziehungsberatung.

Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)

Soziale Gruppenarbeit hilft älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung ihrer Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensprobleme. Soziales Lernen in der Gruppe stärkt das Selbstwertgefühl und die Kooperationsfähigkeit. Die Hilfe wird über einen vereinbarten Zeitraum oder als fortlaufende Gruppe angeboten. Sie bedient sich vorwiegend erlebnispädagogischer Elemente und findet meist wöchentlich zu fest vereinbarten Zeiten statt. Ein reduziertes Antrags- und Hilfeplanverfahren senkt die Hürde für eine Inanspruchnahme der Hilfe. Soziale Gruppenarbeit als Hilfe zur Erziehung basiert auf einer freiwilligen Mitarbeit der Kinder und Jugendlichen.

Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII)

Kinder und Jugendliche sollen durch eine Erziehungsbeistandschaft bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen unter Einbeziehung ihres sozialen Umfeldes unterstützt werden. Ein weiteres Ziel ist die Förderung der Verselbständigung. Der Erziehungsbeistand ist eine sozialpädagogische Fachkraft, die ambulante erzieherische Hilfe leistet, indem sie sowohl Kinder und Jugendliche als auch deren Eltern berät und unterstützt. Sie versucht, Erziehungskompetenz der Eltern zu stärken und die Gemeinschaftsfähigkeit des betreuten Kindes/Jugendlichen zu trainieren. In der Regel sind Erziehungsbeistandschaften längerfristig angelegt. Der Einsatz erlebnispädagogischer und alltagsorientierter Methoden dient der Stärkung von Selbstwertgefühl und Persönlichkeitsentwicklung.

Der Betreuungshelfer erfüllt die gleiche Aufgabe auf der Grundlage einer vorläufigen jugendgerichtlichen Anordnung über die Erziehung nach § 71 Abs. 1 Jugendgerichtsgesetz. Der Richter kann dem Jugendlichen im Verfahren nach § 10 Abs. 1 Ziffer 5 JGG auferlegen, sich der Betreuung und Aufsicht des Betreuungshelfers zu unterstellen.

Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)

Die Sozialpädagogische Familienhilfe ist die intensivste Form ambulanter Hilfe, durch die in geeigneten Fällen eine Erziehungshilfe außerhalb des Elternhauses vermieden werden kann. Der Zugang erfolgt über das Jugendamt und es muss ein Antrag auf Hilfe zur Erziehung gestellt werden.

Ziel ist es, durch intensive Betreuung und Begleitung die Familie in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, bei der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen zu unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie. Sie greift, wenn Eltern und Kinder sich in Krisen bzw. Konfliktsituationen befinden, die durch kognitive oder nervliche Überforderung, psychische Labilität/Erkrankung, Suchtprobleme oder andere psychosoziale Belastungen und den daraus resultierenden Verhaltensproblemen verursacht werden. Darüber hinaus eignet sich der Einsatz einer Sozialpädagogischen Familienhilfe, wenn

- Kinder und Jugendliche vernachlässigt oder durch Gewalt in der Familie bedroht werden
- Kinder und Jugendliche, aus einer außerfamiliärer Unterbringung in die Familie zurückgeführt werden
- psychisch Erkrankte oder behinderte Elternteile im Erziehungsalltag Unterstützung benötigen

Soziale, kognitive und emotionale Kompetenzen werden als Basis für eine hinreichende Kommunikations- und Konfliktfähigkeit der Familienmitglieder gestärkt, eigene Kräfte entdeckt, Motivation und Selbstvertrauen entwickelt, Belastungen bearbeitet und soziale Kontakte gefördert. Neben der einzelfallorientierten Hilfestellung entwickeln sich zunehmend Formen der sozialpädagogischen Familienhilfe in der Gruppe, die Erfahrungsaustausch und Hilfe zur Selbsthilfe anregen, Gruppendynamische Prozesse nutzen und sozialer Isolation entgegenwirken.

Erziehung in der Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)

Diese Hilfemaßnahme ist speziell ein Angebot für Kinder und Jugendliche, bei denen sich auf dem Hintergrund besonderer Lebenssituationen und Entwicklungsphasen Störungen im innerfamiliären Bereich zeigen. Ziel ist die Förderung der sozial-emotionalen Kompetenzen des Kindes oder Jugendlichen, die Stabilisierung seiner positiven Beziehungen innerhalb und außerhalb der Familie sowie die Begleitung und Förderung seiner schulischen Entwicklung. Die Erziehung in einer Tagesgruppe findet während eines Teils des Tages statt und umfasst insbesondere das soziale Lernen in der Gruppe (z.B. gemeinsames Spielen, Freizeitangebote im handwerklichen und musischen Bereich, gemeinsam organisierte Feste). Sie fördert das schulische Lernen z.B. durch Hausaufgabenhilfe, aber auch Bearbeitung von Schulängsten und Schulverweigerung. Eine intensive Elternarbeit in Form von Elternsprechzeiten, Hausbesuchen, gemeinsamen Festen und Ferienmaßnahmen, stärkt die Erziehungs-kompetenz mit dem Ziel, den Verbleib des Kindes in der Familie zu sichern.

Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§34 SGB VIII)

Reichen ambulante Hilfen innerhalb der Familie wie z.B. Erziehungsbeistandschaft oder sozialpädagogische Familienhilfe nicht aus, so kann Hilfe zur Erziehung auch in einem Heim oder in einer sonstigen betreuten Wohnform gewährt werden. Ziel der Hilfe ist die Förderung der Entwicklung durch die Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten. Die Einrichtung hat grundsätzlich die Rückkehr des Kindes oder Jugendlichen in seine Herkunftsfamilie anzustreben. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen dort innerhalb eines vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass die Sorgeberechtigten das Kind / den Jugendlichen wieder selbst erziehen können. Ist dies nicht möglich, soll sie die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder eine auf längere Zeit angelegte Lebensform anbieten, die auf ein selbständiges Leben vorbereitet.

Die Kosten für Unterkunft, Ernährung, Kleidung, Freizeitgestaltung, Urlaubsfahrten und Taschengeld sowie für die pädagogische Betreuung übernimmt das Jugendamt. Eltern leisten einen einkommensabhängigen Kostenbeitrag. Zudem wird die Schul- oder Berufsausbildung individuell sichergestellt. Es gibt eine Vielzahl unterschiedlicher Ausprägungen von Heimeinrichtungen, z.B. familienähnliche Betreuungsformen, Kinderhäuser und Kinderdörfer, betreutes Wohnen/Wohngemeinschaften, etc.

Eingliederungshilfe (§ 35a SGBVIII)

Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn sie seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind. Das ist dann der Fall, wenn durch Entwicklungsverzögerungen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Die Hilfe erfolgt in ambulanter Form, in Tageseinrichtungen, teil- /stationären Einrichtungen oder bei Pflegepersonen.

Hilfe für junge Volljährige / Nachbetreuung (§ 41SGB VIII)

Hilfen zur Persönlichkeitsentwicklung und einer eigenverantwortlichen Lebensführung sollen auch für junge Volljährige gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen nötig ist. Sie erfolgt zumeist als Fortsetzung einer laufenden Erziehungshilfe über das 18. Lebensjahr hinaus.

3.3 Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Neben den Angeboten der Jugendhilfen und der Schulen/ Offenen Ganztagschulen selbst können auch Hilfen anderer öffentlicher Stellen wesentlich zur Verbesserung der Situation beitragen. So liegt bei der Arbeit mit psychisch stark belasteten oder erkrankten Eltern (Depressionen, Suchterkrankungen, etc) der Schlüssel zum Erfolg in einer gelingenden Kooperation mit Ärzten und Therapeuten, die mit entlastender Betreuung und Versorgung der Kinder kombiniert werden kann.

Kooperationsentwicklung an den Schnittstellen der Zuständigkeiten sowie der Aufbau gut funktionierender Netzwerke mit anderen öffentlichen Stellen gehört zu den zentralen Aufgaben des Jugendamtes. Fachkräfte und Eltern erhalten weitere Informationen über Beratungsstellen, Angebote und Hilfen über das Online-Portal „Palette-Frühe Hilfen für Familien“, das der Kinderschutzbund Hürth mit Unterstützung des Jugendamtes betreibt.



Es enthält eine umfangreiche Sammlung von Adressen und Informationen zu den Kapiteln Spiel/Sport/Freizeit, Gesundheitshilfe, Betreuung, Förderung/Schulen, Soziale Hilfen, Erziehungsberatung und Jugendhilfe. Die Internetadresse lautet: huerth.unsere-palette.de

4. Kooperation und Evaluation

Entscheidend für den Prozess der Konzeptentwicklung war die Erkenntnis, dass der Schutz des Kindeswohles nur als gemeinsame Aufgabe und in gemeinsamer Verantwortung bewältigt werden kann. Alle Beteiligten profitierten besonders von dem persönlichen Kennenlernen der Kooperationspartner, dem regen fachlichen Austausch und nicht zuletzt der freundlichen Atmosphäre in den Grund- und Förderschulen als Gastgeber der einzelnen Veranstaltungen.

Die Ergebnisse wurden zusammengefasst und redaktionell bearbeitet. In allen Arbeitsgruppen waren sowohl Vertreter der Schulen als auch der Jugendhilfe beteiligt. Allen Teilnehmern ist es besonders wichtig, dass das Kinderschutzkonzept als gemeinsames Produkt von allen getragen wird.

Das Kinderschutzkonzept ist prozessorientiert angelegt, es soll in regelmäßigen Abständen auf Praxistauglichkeit überprüft und evaluiert werden. Dies schließt eine Fallauswertung und ein konstruktives Fehlermanagement zur Prozessoptimierung ein. Darüber hinaus wünschen sich die Teilnehmer mindestens einmal im Jahr ein gemeinsames Treffen, um Erfahrungen auszutauschen und Kinderschutzthemen zu vertiefen. Interdisziplinäre Fortbildungen sollen die Wirksamkeit im Kinderschutz erhöhen und zur Qualitätsentwicklung in allen beteiligten Institutionen beitragen.

Zeitgleich mit der Entwicklung des Hürther Kinderschutzkonzeptes wurde von Seiten der Schulaufsicht eine Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule im Kinderschutz entwickelt. Sie beschreibt die rechtlichen Grundlagen und liefert wichtige Informationen und Impulse für die Zusammenarbeit von Schule und Jugendamt. Das vorliegende Konzept berücksichtigt diese Empfehlungen, führt sie weiter aus und bezieht sie auf die lokalen Gegebenheiten.

5. Impressum / Quellenangaben / Anlagen

Herausgeber:



Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Friedrich-Ebert-Straße 40
50354 Hürth
Tel: 0 22 33 / 53 – 0
Fax: 0 22 33 / 53 – 147
rathaus@huerth.de
www.huerth.de

Beiträge / Inhalte:

Arbeitsgruppen der Workshop-Reihe „Gemeinsam das Kindeswohl schützen“ der Grund- und Förderschulen, OGS, Jugendhilfe, Schulbehörden, Sozialdienste, etc.
31.03.2009 – 26.10.2010, Redaktionelle Bearbeitung: Karolin Königsfeld, Jugendamt

Fotos : Jugendamt, pixelio, fotolia
Auflage : 100 Exemplare
Copyright: Stadt Hürth, 2010
Alle Rechte vorbehalten



Im Rahmen des Qualitätszirkels als schulübergreifendes Instrument der Vernetzung wurde die Konzeptentwicklung „Gemeinsam das Kindeswohl schützen - Hürther Kinderschutzkonzept für 6-10-jährige“ vom ISA - Institut für soziale Arbeit e.V. und der Serviceagentur "Ganztagig Lernen in NRW" gefördert.

Quellenangaben:

Engfer, A. (2005): Formen der Misshandlung von Kindern – Definitionen, Häufigkeiten, Erklärungsansätze. In: Egle, U. T., Hoffmann, S. O., Joraschky, P. (Hrsg.). Sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung. Erkennung, Therapie und Prävention der Folgen früher Stresserfahrungen. Stuttgart, 3-19.

Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2009): Sterbefälle nach äußeren Ursachen und ihren Folgen (ab 1998). Gliederungsmerkmale: Jahre, Region, Alter, Geschlecht, Nationalität, ICD-10 (V-Y), ICD-10 (S-T) (<http://www.gbe-bund.de>).

Anlagen:

- Übersicht „Beratung und Hilfe im Jugendamt“
- Arbeitshilfe zur Gefährdungseinschätzung in der Primarstufe
- Inhaltsverzeichnis CD-ROM

Anhang

- **Übersicht „Beratung und Hilfe im Jugendamt“**

- **Arbeitshilfe
zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos
für Lehrer / Fachkräfte im Primarbereich**

- **Inhaltsverzeichnis CD-ROM
„Gemeinsam das Kindeswohl schützen“**

Beratung und Hilfe im Jugendamt Hürth

Präventionsstelle Frühe Hilfen für Familien



- Beratung bei der Wahrnehmung von Auffälligkeiten im Vorfeld gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (Soziales Frühwarnsystem)
- Beratung bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung als insoweit erfahrene Fachkräfte bei der Gefährdungseinschätzung
- Hilfevermittlung bei Belastung der Familie:
 - aktive Kontaktaufnahme zu Familien (Einverständnis vorausgesetzt)
 - Angebot gemeinsamer Gespräche mit Eltern in Schule/OGS
 - Vertrauensaufbau, Förderung der Verständigung zum Kindeswohl
 - Information über Beratung, Unterstützung und Hilfen, z.B. Angebote der Erziehungsförderung / Frühe Hilfen für Familien (huerth.unsere-palette.de)

Aufgabe (Stadtgebiet)	Ansprechpartner	Erreichbarkeit	Zi. Nr. / Tel. Nr.
Soziales Frühwarnsystem, Frühe Hilfen, Kinderschutzfachkraft	Frau Jilg	täglich, bei Abwesenheit	93 / 53 - 385
	Frau Königsfeld	Mailbox aktiv ⇒ Rückruf	92 / 53 - 397

Allgemeiner sozialer Dienst (ASD) Bezirkssozialarbeit



- Beratung bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung als insoweit erfahrene Fachkräfte bei der Gefährdungseinschätzung
- Hilfevermittlung bei Belastung der Familie (s. oben)
- Hilfevermittlung bei Gefährdung des Kindeswohles, Erstellung und regelmäßige Überprüfung eines Schutzplanes, Intervention, wenn Hilfe nicht ausreicht oder nicht angenommen wird

Bezirksaufteilung ASD

Bezirk	Ansprechpartner	Anwesenheit	Zi. Nr. / Tel. Nr.
Stv. Abteilungsleitung, Sachgebietsleitung ASD	Frau Berg	donnerstags 13.30 - 17.30 Uhr	217 / 53-387
Kinderschutzfachkraft	Frau Beider	nach Vereinbarung	219 / 53-374
Alt-Hürth	Frau Reuter	montags 08.00 - 12.00 Uhr	258 / 53-140
Alstädten-Burbach	Frau Jakpor	mittwochs 13.30 - 16.00 Uhr	258 / 53-363
Berrenrath	Frau Ernst	dienstags 08.00 - 12.00 Uhr	218 / 53-396
Efferen A-L	Frau von Wolff	donnerstags 08.00 - 12.00 Uhr	218 / 53-389
Efferen M-Z	Frau Braun	freitags 08.00 - 12.00 Uhr	221 / 53-367
Fischenich A-M	Herr Hagemann	mittwochs 08.00 - 12.00 Uhr	259 / 53-132
Fischenich N-Z	Frau Braun	freitags 08.00 - 12.00 Uhr	221 / 53-367
Gleuel	Frau Schenkel	montags 13.30 - 16.00 Uhr	220 / 53-375
Hermülheim	Herr Stenzhorn	dienstags 13.30 - 16.00 Uhr	221 / 53-388
Hürth-Mitte A-L	Frau Ernst	dienstags 08.00 - 12.00 Uhr	218 / 53-396
Hürth-Mitte M-Z	Frau Jakpor	mittwochs 13.30 - 16.00 Uhr	258 / 53-363
Kalscheuren	Frau Schenkel	montags 13.30 - 16.00 Uhr	220 / 53-375
Kendenich	Herr Hagemann	mittwochs 08.00 - 12.00 Uhr	259 / 53-132
Knapsack	Herr Hagemann	mittwochs 08.00 - 12.00 Uhr	259 / 53-132
Sielsdorf	Frau Schenkel	montags 13.30 - 16.00 Uhr	220 / 53-375
Stotzheim	Frau Schenkel	montags 13.30 - 16.00 Uhr	220 / 53-375
Trotzenberg	Herr Hagemann	mittwochs 08.00 - 12.00 Uhr	259 / 53-132

Aktualisierungen sind auf der Homepage der Stadt Hürth abrufbar unter:

http://www.huerth.de/familiesozaiales/kinderjugend/beratung/51-2_soziale_dienste.php

oder

www.huerth.de ⇒ Kinder, Jugend und Familie ⇒ Beratung und Hilfe ⇒ Soziale Dienste

Hinweis:

Zum Herunterladen der Arbeitshilfe zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos für Lehrer / Fachkräfte im Primarbereich und das Inhaltsverzeichnis zur Begleit – CD-ROM „Gemeinsam das Kindeswohl schützen“ öffnen Sie bitte die pdf-Datei:



Anlage Arbeitshilfe Gefährdungseinschätzung Primarstufe – Inhalt CD-ROM

Arbeitshilfe zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos für Lehrer / Fachkräfte im Primarbereich

Kontakt Daten Schule

Name der Schule	
Adresse	
Telefonnummer	

Beteiligte Fachkräfte

Datum: _____

Klassenlehrerin	
Schulleitung	
Fachkraft OGS	
Insoweit erfahrene Fachkraft (Notwendig, wenn gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohl- gefährdung vorliegen (roter Bereich))	

Kind

Name des Kindes	
Geb. Datum	
Adresse	
Klasse	

Personensorgeberechtigte

Eltern/ -teil	
Adresse	
Telefon	

Konkrete / gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls

Äußerungen des Kindes/ Welches Verhalten zeigt es?/ Was wurde beobachtet?

A = ausreichend erfüllt	B = Belastung	G = Gefährdung		
 Einschätzung des Kindeswohls	A	B	G	Stichworte
Körperliche Entwicklungsbedürfnisse (Ernährung, Kleidung, Hygiene, Schlaf, Zärtlichkeit, Körperkontakt, Schutz vor: Gefahren, Krankheiten; Motorische Entwicklung, Einnässen/ Einkoten, Entwicklungsverzögerung, ADHS)				
Emotionale Entwicklungsbedürfnisse (Liebe, Zuwendung, tragfähige Beziehungsmuster, Soziale Bindung an andere Kinder, Verständigung (verbal und nonverbal), Wertschätzung, plötzliche Wesensveränderung, sexualisiertes Verhalten, Entwicklungsverzögerung, Angst, extreme Scheu, Traurigkeit, Apathie, Aggression, Selbstverletzung, Orientierungslosigkeit, Distanzlosigkeit, besondere Anhänglichkeit, geringes Vertrauen, soziale Isolation, Schlafstörung, Essstörung)				
Familie und soziale Entwicklungsbedürfnisse (Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft/ Familie, langfristige und vertrauensvolle Bezugsperson, ständig wechselnde Betreuungspersonen, Beziehung zu Pädagogen und Gleichaltrigen, soziale Anbindung an Schule, Berücksichtigung der Autonomieentwicklung)				
Intellektuelle Entwicklungsbedürfnisse (Verzögerte Sprachentwicklung, Interesselosigkeit, Wahrnehmungsstörung, Gedächtnisstörung, Konzentrationsschwäche, unregelmäßiger Schulbesuch/ OGS, unregelmäßige Erledigung der Hausaufgaben, unangemessener TV-/ Medienkonsum und Umgang mit PC/ Internet, Wird mit dem Kind gesprochen und gespielt?)				
Identitätsstützende Entwicklungsbedürfnisse (negative Vorbilder, fehlende Bezugspersonen, fehlendes Unrechtsbewusstsein, falsches Rollenverständnis des Kindes, fehlende Frustrationstoleranz, fehlende Akzeptanz von gesellschaftlichen Werten und Normen, fehlende Akzeptanz der eigenen Persönlichkeit)				
Nähere Beschreibung/ Erläuterung:				
Stärken/ Ressourcen:				

Einbeziehung von Eltern/ Erziehungsberechtigten und Kind

Einbeziehung der Eltern/ Erziehungsberechtigten durch Gespräch am:

Keine Einbeziehung der Eltern/ Erziehungsberechtigten, Grund:

Einbeziehung des Kindes durch Gespräch am:

Keine Einbeziehung des Kindes, Grund:

Bemerkungen/ Ergebnisse der Elterngespräche:

Einschätzung des Gefährdungsrisikos:

	Keine Belastung oder Gefährdung erkennbar, Hilfe nicht erforderlich
	Belastete Situation: Keine Gefährdung, aber Hilfebedarf erkennbar ⇒ Beratung/Unterstützung der Familie durch Schule / OGS ⇒ Kontaktaufnahme zum Jugendamt a) Schule/ OGS berät sich mit dem Jugendamt (Verantwortung bleibt in der Schule/ OGS) b) Fallverantwortung wechselt zum Jugendamt (Beratung/Unterstützung der Familie durch Präventionsstelle /ASD/ Einzelfallberatung OGS)
	Gefährdende Situation ⇒ Kontaktaufnahme zum Jugendamt (ASD) ⇒ Absprachen zum Schutz des Kindeswohls

Bemerkungen:

Weitere Vorgehensweise:

	Verantwortung und Bearbeitung bleibt weiterhin in der Schule (Einschätzungsbogen verbleibt in der Schule)
	Fallberatung mit Kinderschutzfachkraft / Jugendamt am _____ mit _____ erfolgt. (Verantwortung und Einschätzungsbogen bleibt weiterhin in der Schule)
	Weitergabe der Fallverantwortung an das Jugendamt am _____ an _____

Datum_____
Unterschrift Schule_____
Unterschrift OGS_____
Unterschrift weiterer Beteiligter/ insoweit erfahrene Fachkraft**Rückmeldung des Jugendamtes an die Schule (Datenschutz/ Schweigepflichtsentbindung):**

am: _____

durch: _____

am: _____

durch: _____

Inhaltsverzeichnis CD-R „Gemeinsam das Kindeswohl schützen“



Auftaktveranstaltung / Workshops

- Vortrag Auftaktveranstaltung
- Ablaufplan Workshops
- Vortrag / Material Workshop GRUNDLAGEN
- Vortrag / Material Workshop ERKENNEN
- Vortrag Workshop BEURTEILEN
- Vortrag Workshop HANDELN

Konzept und Anlagen

- Konzept- Vorwort - Inhaltsverzeichnis
- Konzept - „Gemeinsam das Kindeswohl schützen“
- Anlage „Beratung und Hilfe im Jugendamt“
- Anlage „Arbeitshilfe Gefährdungseinschätzung Primarstufe“

Methodenkoffer Uwe Sandvoss

- Arbeitshilfen dialogische Falleinschätzung
- Ressourcenkarten
- Arbeitshilfe „Supervision – Einladung“
- Bremer KS zur Zusammenarbeit
- Leitidee und professionelles Selbstverständnis Dormagen
- Beschreibung Methode „Open Space“
- Beschreibung Methode „Word-Café“
- Methodenbeschreibung Gefährdungseinschätzung
- SWOT - Analyse, Beschreibung
- SWOT - Analyse, Tabelle
- Arbeitshilfe „Kennen Sie Nina?“ , Zugang zu den Eltern